

Erläuterungen

zum Entwurf II vom 26.09.2005

Nach § 99 Abs.5 Forstgesetz 1975 hat der Landeshauptmann auf Vorschlag des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festzulegen.

Unter einem Wildbach im Sinne des Forstgesetzes ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit andauernde Anschwellungen, Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

Unter einem Einzugsgebiet eines Wildbaches im Sinne des Forstgesetzes ist die Fläche des von diesem und seinen Zuflüssen entwässernden Niederschlagsgebietes sowie der Ablagerungsbereich des Wildbaches zu verstehen.

Unter einer Lawine im Sinne des Forstgesetzes sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben u.ä., infolge der genetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerungen Gefahren oder Schäden verursachen können.

Unter dem Einzugsgebiet einer Lawine im Sinne des Forstgesetzes ist deren Nähr-, Abbruch und Ablagerungsbereich sowie die Lawinenbahn zu verstehen.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. November 2000 wurden die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen neu festgelegt.

Seit Erlassung dieser Verordnung wurde insbesondere im Zuge der intensiven Gefahrenzonenplanung in vielen weiteren Einzugsgebieten eindeutiger Wildbachcharakter festgestellt. Neue Lawinengebiete wurden im Gelände erkannt. Tätigkeitsgrenzen wurden im Einvernehmen mit der FA19B-Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Stempfergasse 7, 8010 Graz, geändert oder es erfolgten Unbenennungen und Korrekturen der Einzugsgebietsgrenzen. Auch wurden unterlaufene Schreibfehler etc. erkannt und nun wieder bereinigt. Ebenso erfolgten Gemeindezusammenlegungen, worauf bei der gemeindeweisen Auflistung der Bäche und Lawinen Rücksicht zu nehmen war.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf der auf einem Vorschlag des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, Conrad von Hötzendorf-Straße 127, 8010 Graz, basiert, wurden diese Besichtigungen gesamthaft erfasst.

Demnach sind nun 3.040 Wildbach- und 1.167 Lawineneinzugsgebiete in der Steiermark zu verzeichnen.

Alle Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete, Stand 31.12.2004, sind in der tieferstehenden Tabelle digital erfasst. Die steiermarkweite planliche Darstellung der Abgrenzung der Einzugsgebiete im Sinne des § 1 Abs.3 des Entwurfes in digitaler Form ist auch unter der Internetadresse: www.wildbachundlawineneinzugsgebiete.steiermark.at abzurufen.



Einzugsgebiete_V
OText_Entwurf_3: